



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Tscherkessenproceß in Bromberg.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Tscherkessenproceß in Bromberg.

Am 20. Januar d. J. wurde vor dem Schwurgerichte zu Bromberg der Proceß gegen sechs bei Inowraclaw als russische Militärflüchtlinge gefangen genommene Tscherkessen verhandelt; ein Proceß, ebenso interessant durch seine Veranlassung als eigenthümlich durch die Erscheinungen, die sich in seinem Verlaufe darstellten; denn — ganz abgesehen von der fremdartigen Persönlichkeit der Angeklagten — dürfte es nicht oft vorkommen, daß wir einen Bertheidiger im Interesse seiner Klienten für Zuerkennung des höchsten Strafmaßes plaidiren, daß wir einen Gerichtshof in seinem Urtheil gegen Deserteure ausdrücklich von deren „ehrenwerther und anständiger Führung“ sprechen, und daß wir Angeklagte nach Publication ihres Urtheils erklären hören, sie hätten nichts so sehr gefürchtet, als eine Freisprechung.

Die Geschichte der Angeklagten, soweit sie mit diesem Proceß in Verbindung steht, ist ihrer Zeit in allen deutschen Zeitungen so vielfach mitgetheilt worden, daß sie hier nur kurz erwähnt werden darf.

Zehn Soldaten eines tscherkessischen Regiments verlassen mit Pferd und Waffen ihre Garnison Skierniewice, Lowiczer Kreises, um dem König von Preußen ihre Dienste anzubieten. Sie passiren am 1. Oct. 1850 bei Kruschwitz die preußische Grenze und lassen sich von dem dort stationirten Gensd'arm zum Landrath nach Inowraclaw führen, um von diesem Pässe nach Berlin zu erhalten. Dieser eröffnet ihnen, sie müßten nach der bestehenden Cartellconvention vom 20. Mai 1844 ausgeliefert werden, um so mehr, als bereits eine Requisition von dem Commandeur der kaukasischen berittenen Division aus Skierniewice eingelaufen sei; er fordert sie durch einen polnischen Dollmetscher auf nach der Dragonerkaserne zu reiten um dort ihre Waffen und Pferde abzuliefern, gleichzeitig setzt er den Rittmeister der Dragonerschwadron davon in Kenntniß mit dem Bemerkten, es werde schwer werden die Leute zur Ablegung der Waffen zu bewegen. Der Rittmeister ersucht den Landrath, „die Tscherkessen so lange hinzuhalten, bis die nothwendigen Anordnungen zum gewaltsamen Einschreiten getroffen wären“ und nach $\frac{3}{4}$ Stunden erklärt er sich zum Empfange derselben bereit. Die Tscherkessen reiten zur Kaserne; während man vor derselben parlamentirt, da sie die Ablegung der Waffen verweigern, reiten 25 Dragoner mit gezogenen Säbeln vor und neben ihnen postiren sich 12 unberittene Dragoner mit scharfgeladenen Karabinern. Hierauf setzen sich die Tscherkessen in Bereitschaft zur Bertheidigung und beginnen so den Rückzug anzutreten; die 12 Karabinerschützen, ausdrücklich instruirt ordentlich auf die Tscherkessen zu halten, geben eine wirkungslose Salve, ein Tscherkesse antwortet mit seiner Büchse, ebenfalls ohne Erfolg. Die Tscher-

fessen flüchten und werden von den berittenen Dragonern auf die Chaussee verfolgt, dort finden eine Reihe von Angriffen statt, in welchem 1 Dragoner und 2 Tscherkessen getödtet, 2 Dragoner erheblich verwundet und 3 Tscherkessen gefangen wurden und welches damit endete, daß die 5 übrigen Tscherkessen sich in das Einliegerhaus eines nahe bei Inowraclaw gelegenen Vorwerks warfen. Die Vorwerksgebäude wurden jetzt auf Befehl des Rittmeisters niedergebrannt, bis auf eines, welches die Flüchtlinge vertheidigten. Eine Nacht verging darüber; des andern Morgens erschien auf Requisition eine Compagnie Infanterie, welche mit Verlust von 2 Mann das letzte Gebäude stürmt, wobei auch dies in Brand geräth und 3 Tscherkessen, einer schwer verwundet, gefangen genommen werden; die beiden andern fand man todt.

In dem öffentlichen Verfahren vor den Assisen von Bromberg wurde durch die Aussagen der Inculpaten und Zeugen, worunter schwerverwundete preussische Soldaten, festgestellt, daß die Tödtungen und Verwundungen der Dragoner durch die vier gebliebenen Tscherkessen verursacht worden waren. Offenbar waren Zeugen, Staatsanwalt und Untersuchungsrichter um die Wette bemüht, das Schicksal der Ueberlebenden so leicht als möglich zu machen. Durch die Geschwornen wurden die Tscherkessen für schuldig erklärt, der bewaffneten Macht, als einer Abgeordneten der Obrigkeit, sich gewaltsam widersezt zu haben; und auf Antrag der Staatsanwaltschaft, welcher sich der Vertheidiger anschloß, mit dem höchsten Strafmaß, 2 Jahre Festungsarrest, vom Gerichtsbofe belegt. Publicum und Beurtheilte vernahmen den Spruch unter lauter Ausbrüchen der Freude.

Die Anklage und Einleitung der Untersuchung gegen die sechs Gefangenen war durch das Gesetz geboten und kann hier einer weitem Beurtheilung nicht unterliegen; ebenso ist das Resultat des gerichtlichen Verfahrens als ein ganz folgerichtiges und den Forderungen der Humanität entsprechendes höchlich anzuerkennen; denn eine zweijährige Festungsstrafe erscheint dem Loose gegenüber, welches die Deserteure in Rußland erwartet, eine Wohlthat, und am Ende ist es jetzt sehr zweifelhaft, ob die armen Burschen überhaupt ausgeliefert werden; bis die zwei Jahre vergangen sind, kann sich Manches für sie günstiger gestaltet haben.

Die Behandlung der Gefangenen während ihrer Untersuchungshaft und beim öffentlichen Verfahren war höchst wohlwollend, ja zuvorkommend, und es ist von dieser Seite Alles geschehen, was Menschenliebe und zartes Mitleid mit den seltsamen Unglücklichen thun konnte. Auch in hohen Kreisen ist das Interesse für sie rege geworden, und sogar der Kaiser von Rußland hat den Vorfall „tief beklagt“. Die Gefangenen werden auf der Festung gewiß human behandelt werden, und deutsche Gutherzigkeit wird wenigstens an ihnen die Fehler gutmachen suchen, die bei ihrer Gefangennahme vorgekommen sind. Haben ihnen die Bromberger Damen doch bereits, wie erzählt wird, neue Uniformen machen lassen,

weil ihre alten zerschossen und zerhauen waren; überall wurden sie als ritterliche und edle Burschen gepriesen, und waren die romantischen Helden aller Thee-gespräche länger, als gerade nöthig gewesen wäre.

Auch das Hauptmotiv dieser kleinen Tragödie, die Cartellconvention zwischen Preußen und Rußland vom 20. Mai 1844, soll hier nicht näher erörtert werden; das menschliche Gefühl sträubt sich entschieden gegen eine solche Maßregel, und doch ist sie auf der andern Seite, besonders von den Verwaltungsbehörden der posenischen und ober-schlesischen Grenzkreise, als eine im Interesse des preußischen Staats liegende Maßregel dargestellt und ihre Wiedereinführung dringend beantragt worden, als sie während einer kurzen Zeit außer Kraft gewesen war. Die zahlreichen Desertionen russischer Soldaten waren eine sehr erklärliche Folge der Aufhebung, ebenso daß sich unter und neben denselben viel schlechtes Gesindel einfand, welches vagabondirend gannern, und stehend die Sicherheit von Person und Eigenthum gefährdete, die Polizeibehörden der Grenzkreise fortwährend in Athem hielt, die preußischen Gefängnisse füllte und so dem Staat in vielfacher Art zur Last fiel. Die Gründe gegen die Cartellconvention aber liegen auf der Hand, und es ist an andern Orte in diesem Blatt bereits darüber gesprochen worden.

Aber es sind bei dieser unglücklichen Affaire außer 4 Tscherkessen 2 preußische Soldaten getödtet, mehrere schwer verwundet worden, und das Borwerk, in welches sich die flüchtigen Tscherkessen gezogen, ist durch das preußische Militärcommando selbst in Brand gesteckt worden. Der dadurch verursachte Schaden wird auf fast 10,000 Thlr. abgeschätzt. Die Staatsregierung hat ihre Entscheidungsverbindlichkeit in Abrede gestellt und den Besitzer des Borwerks an die Personen verwiesen, welche die Brandanlegung befohlen haben.

Das Benehmen des Landraths sowohl, als des commandirenden Rittmeisters ist durch die Presse bereits vielfach besprochen und verurtheilt worden. Aus der öffentlichen gerichtlichen Verhandlung ist kein Unrecht des Landraths zu ersehen. Er hat als Beamter seine Pflicht gethan, wenn er die Tscherkessen aufforderte ihre Waffen abzulegen, und die bewaffnete Macht requirirte, als sie nicht Folge leisteten. Auch hat er als Civilbeamter von dem Augenblick an, wo die assistirende bewaffnete Macht zur Gewalt schreitet, zurückzutreten und dieser die Ausführung zu überlassen. Daß es bei den Tscherkessen für eine Art von religiösem Ehrenpunkt gilt, ihre Waffen nicht abzulegen, und daß auch in Rußland, nach dem Zeugniß des aus Warschau in die Zeugenloge citirten preußischen Officiers, bei Arrestation von Tscherkessen diesen die Waffen niemals abgefordert werden, das zu wissen, war er als preußischer Beamter durchaus nicht verpflichtet. Nach preußischem Gesetz aber mußten sie als ein fremder bewaffneter Trupp unter allen Umständen

*) Der Proceß gegen die aus Rußland auf preußisches Gebiet übergetretenen Tscherkessen, verhandelt vor dem Schwurgerichte zu Bromberg. Bromberg, Levit.

die Waffen niederlegen, selbst wenn sie nicht ausgeliefert wurden, sondern wenn ihr Wunsch, beim König von Preußen Dienst zu nehmen, nach Berlin berichtet worden wäre. Wenn er also noch vor der Caserne darauf geachtet hat, daß Alles aufgeboten wurde, die Fremdlinge zu gutwilliger Unterwerfung zu bringen — und dies scheint der Fall gewesen zu sein — so ist er für den folgenden Kampf durchaus nicht verantwortlich. — Auch war er nicht verpflichtet, die Kämpfenden auf die Chaussee zu begleiten, und wenn das Anzünden des Vorwerks sofort nach dem Rückzuge der Escherkessen dorthin, ohne daß er deshalb zu Rath gezogen worden, stattgefunden hat, was aus dem gedruckten Bericht der Verhandlung nicht zu entscheiden ist, ist er auch dabei in keiner Weise eines unzumuthigen Benehmens zu beschuldigen.

Dagegen hat der preussische Dragonerittmeister abenteuerliche Versehen begangen, zunächst dadurch, daß er vor der Caserne beim Feuern den Befehl gab, „ordentlich auf die Escherkessen zu halten.“ Es wäre zweckmäßiger und menschlicher gewesen, auf die Pferde halten zu lassen, selbst wenn sämtliche Flüchtlinge mit Handpferden versehen waren. Daß er aber ferner das Eigenthum eines preussischen Bürgers in Brand stecken läßt, um 5 Flüchtlinge zu tödten oder auszuräuchern, das ist eine unbehülfsliche Gewaltthätigkeit, welche das Gefühl empört. — Und trotz alledem vermag er mit seiner Schwadron das stehen gebliebene Haus nicht einzunehmen; eine Compagnie Infanterie muß erscheinen und am andern Morgen durch Erstürmung des letzten Gebäudes — wobei auch dies noch in Brand gerieth — der Belagerung ein Ende machen! — Wollte er als Cavallerieofficier die Angelegenheit im Fluge und rücksichtslos beenden, so hätte er wenigstens das brennende Vorwerk sofort stürmen müssen; dabei hätte man schonungslose Energie und tolle Bravour achten können, auch wenn man die Gewaltthätigkeit verdammt. — Daß die preussische Regierung übrigens den im Allgemeinen richtigen Grundsatz zur Geltung bringt, daß der Beamte, welcher bei polizeilicher Thätigkeit seine Befugnisse überschreitet, für den dadurch entstehenden Schaden dem Beschädigten aufkommen muß, möge man sich der Polizei gegenüber für andere Fälle merken.

W o c h e n s c h a u .

Die politische Lage. — So lange die Thüren der Conferenzsäle zu Dresden von den Händen deutscher Staatsmänner vorsichtig zugeedrückt werden, ist für unser Wochenblatt wenig über deutsche Politik zu berichten, da wir unsere Leser nicht mit Gerüchten und unsicheren Privatmittheilungen ermüden dürfen. Wir wissen nur, daß es schlecht steht mit der Gegenwart Deutschlands, und fürchten noch Schlechteres. Diese traurige Ueberzeugung zu wiederholen war bis jetzt keine Veranlassung.

Die letzte Woche hat aber zwei politische Ereignisse bekannt gemacht, welche zwar noch nicht in ihren Einzelheiten zu durchschauen sind, aber bereits auf die öffentliche Stimmung gewirkt haben. Das erste war eine neue Uneinigkeit zwischen Preußen und Oestreich, oder richtiger zwischen den Beschüzern des Herrn v. Manteuffel und dem Fürsten Schwarzenberg. Die ministeriellen Blätter Preußens sprudelten auf, die Reform erhob ihr launenhaftes Geschrei, und die Kreuzzeitung drehte entrüstet ihren militärischen Schnurrbart. Das unverhüllte Bestreben Oestreichs, auch in der Bundesverfassung seine Oberherrschaft über Deutschland durchzusetzen, fing an selbst der aristokratischen Partei